NORD III
OST / 71

T3

Anschluß Blatt 6

1/2 Ausfertigung

T4

NORD III
OST / 71

Dieses Blatt Nr. 7 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 8 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Nord III - Ost und bildet mit ~~dem Blatt~~ /den Blättern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Anschluß Bebauungsplan Nord II

Anschluß Blatt 8

Linienstraße
Leopoldstraße
Zimmerstraße
Steinstraße
Ikestraße
Königshof
Münsterstraße B 54
Andreasstraße
Nordstraße
Heiligegartenstraße
Mühlenstraße
Kapellenstraße
Krimstraße
Eisenbahn
Spielplatz

ersetzt durch B-Plan

siehe Teiländerung BebPl. Nord III Ost / 2

siehe Änderung Nr. 8

Tiefgarage

Überbauung I-IV Obergeschoß lichte Durchgangshöhe ≥ 3,0m

Baugrundstück gemäß § 9 (1) 16 BBauG Parkhausrampe

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- Fld. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Bfla

Beispiele

T2

NORD III
OST / 71

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 1,4 erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21 a BauNVO

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- offene Bauweise — Gartenhofhäuser
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung — Gebäude und Hausgruppen höchstens. Länge zulässig § 22 (4) BauNVO
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- D 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot
- Zu- u. Ausfahrtsverbot, sowie Zu- u. Ausgangsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt Ga GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zugehörigkeitsbezeichnung Baugebietsteile

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Plantagen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungsmauer
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete nach BBauG
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete nach StBauFG
- Umgrenzung der Entlastungsgebiete
- Gebäude u. sonstige bauliche Anlagen, die bei Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden sollen (§ 10 (1) StBauFG)
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Wasserschutzgebiete

Gehört zur Vfg. v. 8.3.1974
Az. (83-125.11) (Dortmund Nord 2 Ost)
Landesbaubehörde Ruhr

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Nord III

in 8 Blättern (Blatt 7) Ost

Flurkarte 0110 f
Stadtgrundkarte 0110 d

Maßstab 1:500

NORD III
OST / 71